

02G - PAUSCHALREISERECHT – IMMATERIELLE SCHÄDEN

1. In Ergänzung zu Artikel 1 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf gesetzliche Schadenersatzverpflichtung wegen aus dem Pauschalreiserecht resultierender immaterieller Schäden.
Abschnitt B, Ziffer 3 EHVB findet sinngemäß Anwendung.
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 % davon.
3. Sofern kein höherer Grundselbstbehalt vereinbart ist, gilt für den Versicherungsnehmer in jedem Versicherungsfall ein Selbstbehalt von EUR 500,-- vereinbart.